

„Trendsportarten“ bei schulischen und dienstlichen Veranstaltungen; Aufsichtspflicht

KM-Schreiben zum Thema „Trendsportarten“ bei
schulischen und dienstlichen Veranstaltungen
vom 15.4.2013

Inhaltsübersicht

1. Einbeziehung kommerzieller Angebote im Sportbereich im Rahmen von Schulveranstaltungen
2. Einbeziehung kommerzieller Angebote im Sportbereich im Rahmen dienstlicher Veranstaltungen für Lehrkräfte
3. Aufsichtspflicht bei schulischen Veranstaltungen

1. Einbeziehung kommerzieller Angebote im Sportbereich im Rahmen von Schulveranstaltungen

Die Kommunale Unfallversicherung Bayern (früher: Bayerischer Gemeindeunfallversicherungsverband) hat in Zusammenarbeit mit dem Staatsministerium eine Broschüre über „Schülerfahrten im Sommer: Aber sicher!“ herausgegeben, die wir zu Ihrer Kenntnisnahme beilegen.

Verweisen dürfen wir auch auf die Bekanntmachungen „Durchführungshinweise zu Schülerfahrten“ vom 9. Juli 2010 (KWMBI I S. 204) und „Sicherheit im Sportunterricht“ vom 8. April 2003 (KWMBI I S. 202).

Bei Schülerfahrten ist die Einbeziehung kommerzieller Anbieter zur Unterweisung in lehrplanrelevanten Inhalten in den angebotenen Sportarten nicht zulässig. Lediglich zeitlich befristete Schnupperangebote können wahrgenommen werden.

Voraussetzung hierfür ist allerdings – soweit es sich um sportliche Angebote handelt –, dass die begleitende Lehrkraft einschlägige Erfahrungen mit der Ausübung der jeweiligen Sportart aufweist, die jeweiligen Sicherheits- und Rettungstechniken beherrscht sowie Kenntnisse über die Verletzungsgefahren hat.

Bei der Durchführung gefahrengeneigter Unternehmungen ist besondere Sorgfalt geboten und auf die Grundfähigkeiten der Schülerinnen und Schüler Rücksicht zu nehmen.

Von Extremsportarten wie etwa Rafting, Canyoning, Schlauchreiten, Downhill-Mountainbiking und Segelfliegen wird allerdings dringend abgeraten.

Beim Klettern in Hochseilgärten ist eine intensive Vorbereitung der Schüler und Prüfung der Angebote z. B. im Bezug auf den Schwierigkeitsgrad notwendig. Bestenfalls hat die verantwortliche Lehrkraft den konkreten Parcours bereits durchlaufen.

Auch bei anderen kommerziellen Angeboten ist es die Aufgabe der Schule, sich über die genauen Inhalte des Angebotes sowie die geplante Durchführung zu informieren, um zu gewährleisten, dass das Angebot dem Leistungsniveau der Schüler entspricht.

Soweit sportliche Inhalte auf der Grundlage des jeweiligen Lehrplans im Rahmen einer mehrtägigen Schülerfahrt (nicht bei Schulsportkursen) vermittelt werden sollen, muss die unterweisende Lehrkraft zusätzlich eine der folgenden Qualifikationen für die jeweilige Sportart besitzen:

- Ausbildung und Prüfung im Rahmen eines Studien- bzw. Ausbildungsganges Sport,
- erfolgreiche Teilnahme an einem im Rahmen der staatlichen Lehrerfortbildung durchgeführten Weiterbildungslehrgang,

- gültige Trainer-C-Lizenz,
- entsprechend gleichwertiger Qualifikationsnachweis.

Hinsichtlich der Regelungen für die Durchführung von Schulskikursen darf auf Ziffer 4.4 der Bekanntmachung „Durchführungshinweise zu Schülerfahrten“ (KWMBI I S. 204) verwiesen werden.

2. Einbeziehung kommerzieller Angebote im Sportbereich im Rahmen dienstlicher Veranstaltungen für Lehrkräfte

Beamte sind gemäß § 34 BeamtStG gehalten, ihre Fähigkeit zur Dienstleistung zu erhalten. Dies gebietet ihnen etwa, sich außerhalb des Dienstes, in Freizeit und beim Sport, sich im Rahmen des sozial Adäquaten zu halten.

War ein durch die Freizeitgestaltung oder Sport verursachter Unfall oder sonstiger Freizeitschaden vorhersehbar und vermeidbar, kann ein Verstoß des Beamten gegen seine Gesunderhaltungspflicht (als Dienstpflicht) vorliegen.

Anders als im Bereich der Freizeit hat der Dienstherr bei der Gestaltung dienstlicher Veranstaltungen auf Grund seiner Fürsorgepflicht (§ 45 BeamtStG) die Möglichkeit und auch die Pflicht, gesundheitsgefährliche Betätigungen zu verhindern. Z. B. die bessere Förderung der Teamfähigkeit durch

riskante Betätigungen kann daher nicht als rechtfertigende Begründung für solche Betätigungen angeführt werden.

Zudem wird auch immer Folgendes zu beachten sein:

Je weiter eine Betätigung von schulalltags- und fortbildungs-typischen Betätigungen entfernt ist, umso schwerer wird es sein, im Falle eines Unfalls den Bezug zur dienstlichen Tätigkeit und damit auch die materielle und formelle Dienstbezogenheit, die Voraussetzung für eine Anerkennung als Dienstunfall ist, darzulegen. Das Staatsministerium der Finanzen sah sich z. B. zu einem ausdrücklichen Hinweis an das Staatsministerium für Unterricht und Kultus veranlasst, dass etwa sportliche Wettkämpfe unter Lehrern, mit Ausnahme dienstlicher Fortbildungsveranstaltungen für Sportlehrer, nicht als dienstliche Veranstaltung organisiert werden können. Im konkreten Fall ging es um einen Unfall bei Teilnahme an einem Volleyball-Turnier (Eine entsprechende Information erging an alle Regierungen und an alle Ministerialbeauftragten mit KMS Nr. II.5 – 5 P 4007.4-6.87716 vom 17. August 2007.) Zurückhaltung gegenüber Angeboten mit erhöhtem Gefahrenpotential wie z. B. Hochseilgarten, Canyoning, Rafting, Schlauchreiten oder Segelfliegen erscheint daher durchaus angebracht.

Außerdem folgt aus der Fürsorgepflicht des Dienstherrn auch, dass nicht der Fall eintreten darf, dass Bedienstete sich genötigt sehen, gesundheitliche Risiken einzugehen, die von vorneherein nicht dem Berufsbild entsprechen.

Sollte eine Lehrkraft Bedenken gegen geplante schulalltagstypische Veranstaltungen haben, so darf sie sich nicht gedrängt sehen, teilzunehmen. Ausgrenzungen einzelner Kollegen müssen vermieden werden.

3. Aufsichtspflicht bei schulischen Veranstaltungen

Die jeweiligen Schulordnungen regeln die Aufsichtspflicht der Schule während des Unterrichts und während sonstiger schulischer Veranstaltungen einschließlich einer angemessenen Zeit vor deren Beginn und nach deren Beendigung.

Die Entscheidung, ob eine schulische Veranstaltung stattfinden soll, wie sie im Einzelnen ausgestaltet wird, ob sie verbindlich ist oder nicht usw. ist nach Abwägung aller Umstände nach pädagogischem Ermessen von der Schulleiterin bzw. vom Schulleiter zu treffen. Grundvoraussetzung ist ein Bezug zu den Aufgaben der Schule, also zu Erziehung und Unterricht. Es kann sich um Veranstaltungen handeln, die den Unterricht sachlich ergänzen, erweitern, unterstützen oder verdeutlichen, es können aber auch Maßnahmen sein, die vorwiegend der Erziehung dienen oder das Schulleben bereichern sollen. Nur wenn ein innerer Zusammenhang mit der Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule gegeben ist, darf die Veranstaltung zu einer schulischen erklärt werden.

In welchem Umfang die Schule die Aufsichtspflicht bei schulischen Veranstaltungen wahrzunehmen hat, ergibt sich aus dem Alter und der geistigen Reife der Schüler. Auch bei Einschaltung außerschulischer Partner wie Eltern, Sportvereinen oder kommerziellen Anbietern verbleibt in jedem Fall die Aufsicht bei der Schule; ein Delegieren der Aufsichtspflicht von der Lehrkraft an externe Dritte ist in keinem Fall möglich. Im Falle des Einsatzes außerschulischer Träger wie z. B. bei Veranstaltungen im kulturellen oder sportlichen Bereich trägt die Schule die Verantwortung dafür, dass die Veranstaltung inhaltlich für die Schüler geeignet ist und dass alle Schüler gefahrlos daran teilnehmen können. Bei außerunterrichtlichen schulischen Veranstaltungen im sportlichen Bereich müssen die Grundsätze, die für die Sicherheit im Sportunterricht gelten, herangezogen werden.

Insoweit dürfen wir auch hier auf die Bekanntmachungen „Durchführungshinweise zu Schülerfahrten“ vom 9. Juli 2010 (KWMBI I S. 204), „Sicherheit im Sportunterricht“ vom 8. April 2003 (KWMBI I S. 202) sowie „Zusammenarbeit von Schule und Sportvereinen“ vom 23. Oktober 1990 (KWMBI I S. 362, ergänzt durch KMBek vom 7. Juni 1991 (KWMBI I S. 159) und KMBek vom 6. November 1991 (KWMBI I S. 430)) verweisen.

Sofern die Veranstaltung zu einer schulischen erklärt worden ist, besteht gesetzlicher Unfallschutz. Dies gilt grundsätzlich auch dann, wenn die Aufsichtspflicht der Schule verletzt oder die Veranstaltung unzutreffend zur schulischen

KM-Schreiben

Veranstaltung erklärt wurde. In diesen Fällen besteht jedoch seitens der gesetzlichen Unfallversicherer die Möglichkeit des Regresses; die Verletzung der Aufsichtspflicht kann Strafverfahren und Verurteilung nach dem Strafgesetzbuch nach sich ziehen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Doris Dobmeier

Ministerialrätin